

§ 6 Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Wahlzeit der Versammlung entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden und des Landkreises. Die Mitglieder der Versammlung üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung werden von den Vertretungskörperschaften der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises gewählt. Die Mitgliedschaft in der Versammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen. Für jedes Mitglied der Versammlung kann ein/e Stellvertreter/in gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig der Versammlung angehören.
- (3) Jede/r Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Versammlung eine Stimme.
- (4) Auf die Mitgliedsgemeinden und den Landkreis entfallen folgende Sitze in der Versammlung:
 - a) Für die Mitgliedsgemeinden je angefangene 10.000 Einwohner 1 Sitz
 - b) Für den Landkreis je angefangene 50.000 Einwohner 1 Sitz
- (5) Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.